

Stand: 19.05.2024 04:12:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19045

"Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes - Gerechte Stimmkreiszuschnitte"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19045 vom 19.11.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 01.12.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22465 des VF vom 28.04.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22648 vom 11.05.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Landeswahlgesetzes Gerechte Stimmkreiszuschnitte

A) Problem

Die Stimmkreise zur Landtagswahl in Bayern haben unterschiedliche Größen. Dies beruht zunächst darauf, dass die Verfassung vorgibt, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bilden einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Verfassung – BV). Allerdings ist ein abweichender Zuschnitt verpflichtend, wenn es der Grundsatz der Wahlgleichheit fordert (Art. 14 Abs. 1 Satz 4 BV). Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dies in Art. 5 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWG) umgesetzt. Satz 3 dieses Absatzes ist zu entnehmen, dass die Abweichung der Stimmkreisgröße innerhalb eines Wahlkreises nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten vom dortigen Durchschnitt abweichen soll. Ab einer Abweichung von 25 % ist ein Neuzuschnitt verpflichtend vorzunehmen.

Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten 27 von 91 Stimmkreisen (knapp 30 %) die eigentliche Zielgrenze von 15 %. In selbigem Bericht hält es die Staatsregierung für nicht nötig, irgendeine Anpassung der Stimmkreiszuschnitte vorzuschlagen. Selbst bei Erreichen des Wertes von 24,9 % Abweichung besteht nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlass zum Eingreifen.

Offenkundig legt die Staatsregierung also Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG so aus, dass ein Einschreiten generell erst bei der Marke von 25 % geboten ist. Sie spricht bei dieser Marke von der „Neueinteilungsgrenze“ (vgl. z.B. Stimmkreisbericht S. 16). Dies führt jedoch letztlich zu dem Problem, dass die 15 %-Marke gegenstandslos würde. Es bedeutet auch, dass im Freistaat Bayern Abweichungen der Stimmkreisgrößen innerhalb eines Wahlkreises von bis zu 49,9 % denkbar bleiben und bewusst hingenommen werden.

Dies verursacht jedoch einen Konflikt mit dem Grundsatz der passiven Wahlgleichheit. Denn durch die unterschiedlichen Stimmkreisgrößen ergeben sich eklatante Ungerechtigkeiten bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei in einem Wahlkreis. Nachdem bei der Landtagswahl die Erst- und Zweitstimmen für einzelne Kandidaten addiert werden, haben Kandidaten, die in großen Stimmkreisen als Direktkandidaten antreten, wesentlich höhere Erfolgchancen als Direktkandidaten in kleinen Stimmkreisen. Bei prozentual identischen Ergebnissen können in großen Stimmkreisen in absoluten Zahlen deutlich mehr Stimmen gesammelt werden, was die Chancen auf ein gutes Listenergebnis deutlich erhöht.

Durch diese Ausgangslage ist der Grundsatz der passiven Wahlgleichheit verletzt. Denn vergleichbare Wahlergebnisse spiegeln sich nicht in gleichen Erfolgchancen wider. Bereits die Verfassung gebietet daher ein rechtzeitiges Einschreiten.

B) Lösung

Durch eine Neuformulierung des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG verdeutlicht der Gesetzgeber seinen Willen, Abweichungen von Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken.

C) Alternativen

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die geltende Gesetzeslage nicht ausreicht, um ein frühzeitiges Handeln der Staatsregierung im Rahmen der Stimmkreisberichte nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 LWG zu initiieren. Selbst bei prognostizierten Abweichungen von 24,9 % (vgl. Stimmkreisbericht S. 15, Stk 131 Weilheim-Schongau) sieht die Staatsregierung keinen Handlungsbedarf. Alternativen bestehen daher nicht.

D) Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen können ein häufigeres Einschreiten beim Zuschnitt der Stimmkreise erfordern. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit interaktiver Tools zum passgenauen Zuschnitt von Stimmkreisen und der bereits bestehenden Berichtspflicht nach Art. 5 Abs. 5 LWG zu vernachlässigen. Kosten für die Bürger und die Wirtschaft entstehen nicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung

§ 1

Art. 5 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Weicht die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis um mehr als 15 v.H. nach oben oder unten ab, soll eine Neuabgrenzung vorgenommen werden; beträgt die Abweichung mehr als 25 v.H. ist diese vorzunehmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zur allgemeinen Begründung wird auf die Problemstellung im Vorblatt verwiesen.

Der neue Text des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG belässt die Pflicht zum Neuzuschnitt von Stimmkreisen ab einer Überschreitung der 25 %-Marke unverändert. Allerdings wird die von der Staatsregierung offensichtlich als unverbindliche Zielgröße verstandene Abweichung von 15 % mit einem klareren Auftrag verbunden. Bereits ab diesem Wert sollen im Regelfall Anpassungen der Zuschnitte vorgenommen werden, um die geschilderten Probleme der passiven Wahlgleichheit zu beheben. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Überschreiten hinzunehmen.

Sinn der Regelung soll es auch sein, die Staatsregierung bei ihren Vorschlägen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 LWG zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen. Während bislang jeweils möglichst kleine Änderungen vorgenommen wurden, wäre es ratsam, durch eine umfassende Stimmkreisreform eine neue – gerechtere – Ausgangslage zu schaffen, um wieder bayernweit im Rahmen der angestrebten 15 %-Abweichungen zu bleiben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Gülseren Demirel

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung

Gerechte Stimmkreiszuschnitte (Drs. 18/19045)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich das Wort Herrn Kollegen Muthmann. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Über den Reformbedarf des Wahlrechts werden wir mit Blick auf die Landtagswahl auch morgen im Ausschuss für Verfassung und Recht noch breiter diskutieren. Darüber werden wir auch reden müssen. Der heutige Gesetzentwurf bezieht sich auf den Stimmkreisbericht der Staatsregierung vom 12. Oktober dieses Jahres. Bekanntermaßen haben die Stimmkreise zur Landtagswahl in Bayern unterschiedliche Größen. Der größte Landkreis ist Fürth mit 155.405 deutschen Einwohnern und der kleinste Tirschenreuth mit 95.116 deutschen Einwohnern.

Die Verfassung gibt vor, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt einen Stimmkreis bilden solle. Allerdings ist ein abweichender Zuschnitt verpflichtend, wenn es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dies durch Artikel 5 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes umgesetzt. Satz 3 dieses Absatzes ist zu entnehmen, dass die Stimmkreisgröße innerhalb eines Wahlkreises nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten vom jeweiligen Durchschnitt im Regierungsbezirk abweichen soll. Ab einer Abweichung von 25 % ist ein Neuzuschnitt verpflichtend vorzunehmen. Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten 27 von 91 Stimmkreisen die eigentliche Zielgrenze von 15 %. Im selben Bericht hält es die Staatsregierung jedoch nicht für nötig, irgendeine Anpassung der Stimmkreiszuschnitt-

te vorzuschlagen. Selbst bei Erreichen des Wertes von 24,9 % Abweichung besteht nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlass zum Eingreifen.

Offenkundig ist, dass die Staatsregierung Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes so auslegt, dass ein Einschreiten generell erst bei der Marke von 25 % geboten ist. Sie spricht bei dieser Marke auch von einer – Zitat – "Neueinteilungsgrenze". Dies führt aber letztlich zu dem Problem, dass die 15-Prozent-Marke gegenstandslos würde. Es bedeutet auch, dass im Freistaat Abweichungen der Stimmkreisgrößen innerhalb eines Wahlkreises von bis zu 49,9 % denkbar bleiben und bewusst hingenommen werden. Faktisch sind die 15-Prozent-Regeln völlig gegenstandslos. Wir müssen uns als Landtag wehren, wenn die Staatsregierung solche gesetzlichen Orientierungswerte nicht einhält.

Dass dies einen Konflikt mit dem Grundsatz der passiven Wahlgleichheit bewirkt, ist vor allem all denjenigen Fraktionen bewusst, die ihre Kandidatinnen und Kandidaten als Listenkandidaten in den Landtag entsenden. Durch die unterschiedlichen Stimmkreisgrößen ergeben sich eklatante Ungerechtigkeiten bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei im jeweiligen Wahlkreis. Nachdem bei der bayerischen Landtagswahl die Erst- und Zweitstimmen für die Kandidaten addiert werden, haben Kandidaten, die in großen Stimmkreisen antreten, natürlich wesentlich höhere Erfolgchancen als Direktkandidaten in den kleineren und kleinsten Stimmkreisen. Das ist zu korrigieren. Bei prozentual identischen Ergebnissen können in großen Stimmkreisen in absoluten Zahlen deutlich mehr Stimmen gesammelt werden, was die Chancen auf ein gutes Listenergebnis deutlich erhöht. Wir wissen das alles, und wir können das auf Dauer so auch nicht hinnehmen.

Vergleichbare Wahlergebnisse spiegeln sich eben nicht in gleichen Erfolgchancen wider. Bereits die Verfassung gebietet daher ein rechtzeitiges Einschreiten. Das Problem wird durch die unterschiedlichen Wanderungsbewegungen in den Regionen noch verschärft. Wir haben Zuwanderungsgebiete, und wir haben Abwanderungsgebiete. Wenn entlang der maximalen Abweichungsgrenzen minimale Korrekturen vor-

genommen werden, bleibt die Schere ewig so weit offen. Das hat zur Folge, dass die Regionen mit Bevölkerungsabwanderungen eher Probleme bekommen und wesentlich weniger Chancen haben, Listenkandidaten zu entsenden. Das wollen wir durch die Neuformulierung des Artikels 5 Absatz 2 Satz 3 verdeutlichen, um den Willen des Gesetzgebers hervorzuheben, Abweichungen von Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken. Wir bitten um Zustimmung zu diesem Entwurf.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Muthmann. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Kollegen Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion auf. Bitte schön, Herr Abgeordneter Taubeneder.

Walter Taubeneder (CSU): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ziel des Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion – das haben wir jetzt gehört – ist es, Abweichungen bei den Stimmkreisgrößen und damit einer vermeintlichen Ungerechtigkeit bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei in einem Wahlkreis frühzeitig entgegenzuwirken. Die CSU-Fraktion wird dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion nicht zustimmen, und zwar aus verschiedenen und durchaus nachvollziehbaren Gründen, die ich jetzt darlegen möchte.

Zunächst ist zweifelhaft, inwiefern die hier gewählte Neufassung von Artikel 5 des Landeswahlgesetzes dessen normativen Inhalt ändern würde. Der Wortlaut unterscheidet sich nur geringfügig von der bisherigen Formulierung. In Ihrem Gesetzentwurf heißt es, dass bei Abweichungen von über 15 % ein Neuzuschnitt erfolgen solle, während die geltende Fassung bestimmt, dass Stimmkreise nicht um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl des Stimmkreises abweichen sollten. In beiden Fällen muss bei Abweichungen über 15 % begründet werden, warum von einer Änderung entgegen der Soll-Bestimmung abgesehen wird. Sofern hier der Vorwurf erhoben werden soll, dass die Staatsregierung die Grenze von 15 % nur als unverbindliche Größe betrachtet und deshalb im vorgelegten Stimmkreisbericht keine Vorschläge zur

Neueinteilung der Stimmkreise unterbreitet hat, so ist dies nicht zutreffend. Schließlich liegt jeder Entscheidung im Einzelfall eine hinreichende Begründung zugrunde. Das muss man nur nachlesen. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Staatsregierung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nur dann Änderungen in den Stimmkreiseinteilungen vorzuschlagen hat, wenn dies aufgrund der Veränderungen bei den Einwohnerzahlen der Stimmkreise auch geboten erscheint. Die verbindliche Grenze für die Neueinteilung liegt bei einer Abweichung von 25 % und wird in allen Stimmkreisen gewahrt. Das ist auch zur Zeit der Fall.

Die Staatsregierung vollzieht bei der Frage der Stimmkreiseinteilung geltendes Recht, indem sie die Zahlengrundlagen aufbereitet und Entscheidungshilfen für die parlamentarische Willensbildung zur Verfügung stellt. Im Stimmkreisbericht wurden im Einzelnen die Gründe dargelegt, warum in den Stimmkreisen, die mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen, keine Änderungen vorgeschlagen werden. Es bleibt dem Landtag aber als Gesetzgeber unbenommen, die Stimmkreise neu zuzuschneiden. Im Übrigen sind bei Stimmkreiseinteilungen in einer wertenden und abwägenden Gesamtbetrachtung sehr unterschiedliche Gesichtspunkte zu würdigen.

So ist etwa das in der Bayerischen Verfassung verankerte Prinzip der Deckungsgleichheit zu beachten. Demnach bildet grundsätzlich jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde oder Stadt einen Stimmkreis. Nur soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind hiervon abweichend räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden. Vor diesem Hintergrund können auch Abweichungswerte hingenommen werden, wenn auf bestehende kommunale Gebietsgrenzen Rücksicht genommen und dadurch eine Durchschneidung von Landkreisgrenzen verhindert wird. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Stimmkreis 110 Altötting zu verweisen. Hier erweist sich die vorliegende Abweichung um rund 21,7 % aufgrund des Prinzips der Deckungsgleichheit als noch hinnehmbar, da bis zur Landtagswahl mit keiner Überschreitung des Grenzwertes von 25 % zu rechnen ist und die Grenzen des Stimmkreises mit den Grenzen des Landkreises Altötting übereinstimmen.

Ich darf noch ein weiteres Beispiel aus dem Wahlkreis Oberpfalz anführen, an dem weitere Problemstellungen festzumachen sind. Der Stimmkreis 305, Regensburg-Stadt, weist zwar bereits eine recht hohe positive Abweichung mit einer weiter steigenden Tendenz auf, jedoch ist dies auch für den Stimmkreis 304, Regensburg-Land, in analoger Weise zutreffend. Eine Ausgliederung einzelner Stadtteile in den Stimmkreis Regensburg wäre daher nicht zu rechtfertigen, ohne wiederum Gemeinden des Landkreises Regensburg weiteren benachbarten Stimmkreisen zuzuschlagen. Da die Grenzen des Stimmkreises Regensburg-Land mit den Grenzen des Landkreises Regensburg zusammenfallen, gilt auch hier stark das Prinzip der Deckungsgleichheit.

Gegen eine mathematische Optimierung, die bei einer Abweichung von 15 % ungeachtet sonstiger Umstände im Regelfall einen Neuzuschnitt verlangen würde, spricht vor allem der in der verfassungsrechtlichen Judikatur anerkannte Grundsatz der Stimmkreiskontinuität. Demnach kann bei einer hohen, aber einer die Grenze von 25 % nicht überschreitenden Abweichung von einer Änderung des Stimmkreisabschnittes abgesehen werden, wenn mit der damit verbundenen Wahrung des bestehenden Zuschnitts ein positiver Effekt zustande kommen wird.

Exemplarisch sei hier auf die Stimmkreise 403, Bayreuth, und 408 – Wunsiedel, Kulmbach – verwiesen. Vor der Landtagswahl 2013 wurde der Stimmkreis 408 neu gebildet und dabei zugleich der Stimmkreis 403 neu zugeschnitten. Der Stimmkreis Bayreuth liegt mit 23,3 % über dem Schnitt. Der Stimmkreis Wunsiedel liegt ebenfalls darüber, und zwar mit 19,2 %. Bei linearer Bevölkerungsfortschreibung ist damit zu rechnen, dass der Abweichungswert bis zur Landtagswahl 2023 die gesetzlich zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze nicht überschreiten wird. Im Interesse der Stimmkreiskontinuität wird daher vorgeschlagen, von einer neuerlichen Änderung der Zuschnitte abzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof stets Bezug nimmt, liefe es dem Prinzip der demokratischen Repräsentation zuwider, wenn Stimmkreise ständig geändert würden. Es stellt

ein legitimes und auch den Verfassungsgrundsatz der Deckungsgleichheit entsprechendes Anliegen dar, bei der Stimmkreiseinteilung die Bindung zwischen Stimmkreisbürgern und ihren örtlichen Stimmkreisabgeordneten zu fördern.

Der Mehrwert dieser Bindung der Bevölkerung an einen örtlichen Abgeordneten erschließt sich naturgemäß denjenigen Fraktionen, die diese Verhältnisse aus der Praxis kennen. Ein etwaiger Vorteil von Stimmkreisbewerbern in großen Stimmkreisen wird dadurch in gewissem Maße abgemildert, dass Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden können. Welche Platzierung der jeweilige Wahlkreisbewerber oder Wahlbewerber angesichts des gesamten Stimmergebnisses schließlich erreicht, hängt von vielen Faktoren ab, die vor allem auch aus der in beweglichen Listen ermöglichten Persönlichkeitswahl resultieren.

Wir sprechen uns klar für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung im Landeswahlgesetz aus. Die CSU-Fraktion lehnt daher den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Abgeordneten Walter Taubeneder und darf als nächsten Redner den Kollegen Jürgen Mistol für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. Herr Kollege Mistol, bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Im Landeswahlrecht gibt es, ich sage mal, viele Baustellen, wie zum Beispiel das Wahlalter ab 16 Jahren, Überhang- und Ausgleichsmandate oder die Parität der Geschlechter. Wir hätten einiges zu besprechen, und wir GRÜNEN wollen tatsächlich auch noch einiges besprechen.

Was den vorliegenden Gesetzentwurf der FDP angeht, ist der Anknüpfungspunkt des Entwurfs fast ein Nebenaspekt, nämlich, dass immer mehr Stimmkreise, was die

durchschnittliche Einwohner*innenzahl angeht, über bzw. unter der gesetzlichen 15-Prozent-Grenze liegen. Obwohl in Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes geregelt ist, dass die durchschnittliche Einwohner*innenzahl der Stimmkreise im jeweiligen Stimmkreis um nicht mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen darf, nimmt die Staatsregierung hier keine Änderungen vor, bzw. sie meint offensichtlich, sie erst ab 25 % vornehmen zu müssen. Das kritisiert die FDP sicherlich vom Gesetzeswortlaut her nicht zu Unrecht.

Außerdem bleibt unklar, warum die Staatsregierung die Stimmkreiseinteilung bei Abweichungen von über 15 % nicht ändern will, obwohl im Landeswahlgesetz steht, dass Abweichungen über 15 % vermieden werden sollen, in begründeten Fällen aber zulässig sind. Es ist schon ein bisschen merkwürdig, dass man sozusagen für alle Stimmkreise, bei denen die 15-Prozent-Grenze über- oder unterschritten wird, eine Begründung gefunden hat. Das ist aus meiner Sicht mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang zu bringen.

Sicherlich ruft man mit solchen Vorschlägen keine Freude hervor. Ich erwarte aber schon, dass der Staatsminister des Innern, der den Stimmkreisbericht vorgelegt hat, Vorschläge macht, wie man dem Ganzen abhelfen kann. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Herr Kollege Taubeneder, Sie haben als Beispiel den Stimmkreis Regensburg-Land und Regensburg-Stadt genannt. Dabei handelt es sich um das schlechteste Beispiel, das man bringen kann, weil das zwei Stimmkreise sind – ich kann das sagen, weil ich von dort komme –, die nicht mit den Grenzen der Kreisfreien Stadt bzw. den Grenzen des Landkreises identisch sind. Die Begründung, die Sie angeführt haben, stimmt also gar nicht.

Jetzt stellt sich die Frage, ob das, was die FDP in ihrem Gesetzentwurf vorschlägt, nur eine kosmetische Änderung ist. Ich stelle fest: Die Rechtsfolge der 15-Prozent-Grenze wird durch die vorgeschlagene Formulierung zumindest klarer ausgesprochen als vor-

her. Das Wort "sollen" heißt, dass etwas immer und im Regelfall so gemacht werden soll, jedoch nur in wenigen begründeten Ausnahmen nicht. Ich finde aber auch, der vorliegende Gesetzentwurf lässt offen, welche Ausnahmefälle künftig erfasst werden sollen. Das sollte bei den Beratungen im Verfassungsausschuss von den Initiatoren geklärt werden.

Kolleginnen und Kollegen, das Regelungsziel des FDP-Gesetzentwurfs ist an sich begrüßenswert. Wir GRÜNE wollen ebenfalls gerechte Stimmkreiszuschnitte. Diese sind verfassungsrechtlich auch geboten. Wenn die FDP mit ihrem Gesetzentwurf die Staatsregierung in Sachen Stimmkreiszuschnitte angesichts der demografischen Veränderungen zu mehr Nachhaltigkeit bewegen will, finden wir das gut.

Wir GRÜNE wollen aber mehr. Wir wollen keinen XXL-Landtag. Ich weiß, ihr habt einen Antrag gestellt, der morgen im Verfassungsausschuss behandelt werden wird. Wir wollen aber auch einen geschlechtergerechten Landtag, und wir wollen außerdem das Wahlalter auf 16 Jahre senken. Wir wollen also auf verschiedenen Ebenen ein gerechteres Wahlsystem als heute.

Die Rede des Kollegen Walter Taubeneder hat mich auch noch einmal darin bestärkt, dass wir dieses Thema breiter und auch mit Sachverstand von außen diskutieren müssen, und zwar in der von uns GRÜNEN beantragten Anhörung. Morgen ist der Antrag auf der Tagesordnung des Verfassungsausschusses.

Außerdem bedürfen auch noch die von der Staatsregierung im Stimmkreisbericht vorgeschlagenen Änderungen einer Änderung des Landeswahlgesetzes; denn es ist ja so, dass zugrunde gelegt werden soll, dass nicht mehr die wie bisher die am Hauptwohnsitz lebende Bevölkerung unabhängig vom Alter wählen darf, sondern nur noch die Volljährigen wählen dürfen. Mit diesem Trick schafft man es, dass man keine Änderung vornehmen muss. Aber wie gesagt: Es gibt noch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren. Dann bleibt noch genügend Zeit, sich das mit mehr Ruhe und am besten gemeinsam zu überlegen.

Das Fazit lautet: Der vorlegte Gesetzentwurf der FDP lässt vor allem hinsichtlich der praktischen Folgen Fragen offen. Das Thema gerechte Stimmkreiszuschnitte sollte anders, nämlich am besten interfraktionell vorbereitet und breiter diskutiert werden. Ich werbe dafür, morgen im Verfassungsausschuss auf unseren Antrag hin eine Sachverständigenanhörung zur Verbesserung des Landtagswahlverfahrens zu beschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Mistol. Meldungen zu Zwischenfragen liegen nicht vor. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen: Es ist Herr Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Kollege Faltermeier, Sie können gleich ans Rednerpult.

Zwischendurch einmal wieder ein Dank an unsere Offiziantinnen und Offizianten für den Service, den sie leider auch jetzt im Herbst fortsetzen müssen.

(Allgemeiner Beifall)

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Man muss schon genau hinschauen, um den Unterschied zwischen dem bestehenden Gesetz und dem Entwurf der FDP zu erkennen. Die bestehende Rechtslage besagt, dass Stimmkreise nicht mehr als 15 % abweichen sollen. Der Gesetzentwurf der FDP meint, dass eine Abweichung von über 15 % einen Neuzuschnitt möglich machen soll. Sehr mutig, Herr Muthmann, ist Ihre Regelung nicht. Sie haben dieselbe Prozentzahl – 15 % im Gesetz, 15 % im Entwurf –, und Sie sehen keine Verpflichtung vor, lediglich soll eine Anpassung erfolgen.

Es ist aber gut, dass Sie nicht mehr Mut aufgebracht haben, weil ja schon jetzt aufgrund des Stimmkreisberichts, der von der Staatsregierung abgegeben wird und der uns allen klarmacht, wie groß die prozentualen Abweichungen sind, weitgehende Transparenz herrscht.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass die prozentualen Abweichungen allein nicht das Kriterium sein können. Das Prinzip der Deckungsgleichheit, das Kollege Taubeneder schon erwähnt hat, ist aus mehreren Gründen sehr wichtig. Viele von uns sind ja in der Kommunalpolitik tätig; sie kennen die Probleme in ihrem Stimmkreis über ihre kommunalpolitische Tätigkeit im Wahlkreis und im Stimmkreis. Ich glaube deshalb, eine gute und eine bessere Repräsentation ist dann möglich, wenn man nicht aus dem Nachbarlandkreis eine Gemeinde zugeschlagen bekommt, mit der man nicht so viel zu tun hat. Über die Kommunalpolitik kennt man die Probleme nämlich besser.

Dies gilt nicht nur für die Kommunalpolitik. Viele von uns sind in Vereinen, Institutionen, Wohlfahrtsverbänden wie zum Beispiel Caritas und Rotes Kreuz tätig, die auch auf Kreisebene organisiert sind. Auch aus diesem Bereich kennen wir die Probleme.

Die Stimmkreiskontinuität ist ein wichtiges Kriterium. Wenn man in einem Stimmkreis verankert ist – und das über mehrere Legislaturperioden –, ist eine bessere Vertretung möglich.

Der Entwurf scheint mir auch die Interessen der Bürger etwas zu vergessen, die, glaube ich, schon auch wollen, dass mit Blick auf Landkreis oder kreisfreie Stadt eine Identität mit dem Stimmkreis vorhanden ist, damit sie sich durch ihren Abgeordneten auf allen Ebenen, sowohl auf der kommunalpolitischen Ebene als auch auf der landespolitischen Ebene, politisch vertreten sehen. Aus diesem Grunde ist diese marginale, nicht sehr mutige Änderung abzulehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Faltermeier. – Damit ist der nächste Redner der Herr Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Um eines gleich vorwegzunehmen: Der Änderungsentwurf ist uns von der Stoß-

richtung her prinzipiell nicht unsympathisch; denn auch die AfD setzt sich seit ihrem Bestehen für mehr Gerechtigkeit und mehr Gleichheit in Bezug auf demokratische Wahlprozesse ein. Der Entwurf reagiert auf ein altbekanntes Problem. Die Anzahl der Einwohner in den jeweiligen Stimmkreisen ist permanenten Veränderungen unterworfen, bedingt durch Faktoren wie Bevölkerungsdynamik oder administrative Veränderungen, zum Beispiel Eingemeindungen. Dies kann über Jahre und über Legislaturperioden hinweg zu deutlichen kumulativen Effekten führen, was dann wiederum dazu führt, dass es zu Chancenungleichheiten der in den verschiedenen großen Stimmkreisen antretenden Kandidaten kommt.

Die Kandidaten einwohnerstarker Stimmkreise können gegenüber ihren Mitbewerbern in einwohnerschwachen Stimmkreisen einfach mehr Stimmen erhalten. Darum hat der Gesetzgeber im Landeswahlgesetz eine Regelung festgeschrieben, ab welcher Grenze diesen Effekten entgegengewirkt werden soll bzw. auch muss. Die einschlägige Passage bestimmt derzeit, dass die Abweichung der Einwohnerzahl eines Stimmkreises grundsätzlich nicht mehr als 15 % vom Einwohnerdurchschnitt aller Stimmkreise im Wahlkreis betragen soll. Allerspätestens beim Überschreiten der 25-Prozent-Marke muss eine Anpassung der Stimmkreiszuschnitte vorgenommen werden. Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten immerhin 27 – Sie haben das ja gesagt – von 91 Stimmkreisen die eigentliche Zielgrenze von 15 %; das sind wiederum fast 30 % aller bayerischen Stimmkreise.

Trotzdem legt die Staatsregierung den Gesetzestext in einer Weise aus, als ob eine Neuabgrenzung der Stimmkreise generell erst bei einer Marke von 25 % geboten wäre – auch das kann man nämlich dem Stimmkreisbericht entnehmen. Problematisch ist nun an dieser Auslegung, dass damit die gesetzliche Normierung auf 15 % praktisch gegenstandslos wird. Kollege Taubeneder, natürlich ist dies in jedem Einzelfall mit einer Begründung versehen. Wenn aber diese Begründung in jedem Fall gleich ausfällt, bekommt man doch den Verdacht, dass nicht sachgerecht entschieden worden ist. Die Auslegung der Staatsregierung gerät außerdem in Widerspruch zum

Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den zentralen Demokratieanforderungen zählt. Diese doch etwas behäbig-ignorante Haltung ist aus Sicht der CSU vielleicht sogar nachvollziehbar, weil in der Regel deren Kandidaten die Stimmkreise noch für sich entscheiden. Aber das kann sich durchaus in nicht allzu ferner Zukunft auch einmal ändern, werte Kollegen der CSU.

(Beifall bei der AfD)

Der Gesetzentwurf jedenfalls zielt auf eine wirkungsvollere Durchsetzung des Prinzips der gleichheitsgerechten Wahl. Dies soll durch eine Neuformulierung des entsprechenden Artikels im Landeswahlgesetz geschehen, nach welcher der Gesetzgeber ab einer Abweichung von 15 % eine Neuabgrenzung der Stimmkreise vornehmen soll, ab einer Abweichung von 25 % zwangsweise vornehmen muss. Die AfD-Fraktion steht diesem Unterfangen prinzipiell offen gegenüber.

Auch mit dem Anstoß einer Wahlrechtsreform, die eine immer weitere Aufblähung des Parlaments zulasten der Steuerzahler verhindern soll, rennen Sie bei uns offene Türen ein. Entsprechendes hatte die AfD bereits 2019 auf Bundesebene gefordert. Unsere Initiative wurde damals – übrigens auch von der FDP – abgelehnt. Schön, dass es bei Ihnen jetzt diesbezüglich anscheinend einen Sinneswandel gegeben hat. Allerdings – das muss man auch sagen – leistet Ihr jetziger Gesetzesentwurf dazu keinen konkreten Beitrag. Das ist keine Reform; das ist noch nicht einmal ein Reförmchen. Trotzdem werden wir die Diskussion im Ausschuss aufmerksam, wohlwollend und auch konstruktiv begleiten.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Graupner. – Der nächste Redner kommt von der SPD-Fraktion: Es ist der Abgeordnete Horst Arnold. Bitte schön, Herr Abgeordneter Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wenn man das Wort Reform hört, erzeugt dies schon gewissermaßen Respekt und gibt einen Ruck; man denkt, ein neues Gebäude wird konstruiert, über das man sprechen muss. Dies suggeriert Ihr Gesetzentwurf. Tatsächlich sieht er aber als einzigen Punkt vor, dass, wenn die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis um 15 % nach oben oder unten abweicht, eine Neuabgrenzung vorgenommen werden soll. Die aktuelle Rechtslage ist so, dass mit einer 15-prozentigen Abweichung keine rechtliche Konsequenz verbunden ist. Im Gesetz heißt es insoweit nur, dass die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen soll.

Die Änderung der FDP ist, weil dadurch Klarheit gewonnen wird, insoweit zu begrüßen. Die gesamte Diskussion kann und muss aber nach vorne verlagert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus unserer Sicht ist die Änderung aber etwas zu kurz gesprungen. Im Stimmkreisbericht des Innenministeriums wurden nämlich schon ganz andere Paradigmen angesprochen. Dies betrifft beispielsweise den demografischen Wandel, juristische Änderungen, die teilweise jetzt im Ampel-Koalitionsvertrag festgelegt sind, eine Wahlrechtsänderung, sodass 16-jährige Menschen auch wählen dürfen, das Anliegen, das wir von den GRÜNEN schon gehört haben, dass unter Umständen auch Migranten an Wahlen teilnehmen können. Dadurch ist eine Diskussion eröffnet worden, die auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht als zulässig und normal ansehen, dass nämlich die Stimmkreise an der Anzahl der stimmberechtigten Personen auszurichten sind. Darüber besteht natürlich viel Diskussionsbedarf. Deshalb ist der Entwurf, den Sie hier einbringen, eigentlich ein Retro-Entwurf – ganz so, wie man es sich von Liberalen wünscht, wenn es um Reformen geht. Retro!

Liebe Kollegen von den GRÜNEN, deshalb haben wir vor vier Wochen genau zu dem Thema einer möglichen Reform des Landeswahlgesetzes im Ausschuss für Verfas-

sung, Recht, Parlamentsfragen und Integration eine Anhörung beantragt, die von Ihnen vollkommen überraschend mit Stimmenthaltung quittiert worden ist, weil Sie es – damals jedenfalls, so ist es im Protokoll nachzulesen – nicht verstanden haben.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt kommen Sie drei Wochen später daher und kopieren das Ganze. Wir sind auch in diesem Zusammenhang einander freundschaftlich verbunden und werden uns dieser Problematik intensiv widmen, weil nämlich nicht nur mathematische, sondern auch hypothetische Fragen damit verbunden sind. Wir haben in diesem Zusammenhang auch das Problem – Sie von der FDP glauben ja, dass die Jungwähler auf Sie besonders abfahren –, wie es mit der Entwicklung der Zahl und der Struktur der Wahlberechtigten weitergeht. In Oberfranken gibt es natürlich ganz andere demografische Entwicklungen als in Oberbayern und in Mittelfranken, wo ich herkomme.

Das alles miteinander in Beziehung zu setzen, auch mit den anderen Postulaten, damit es stimmig wird, ist wirklich aller Ehren wert. Daher sollten wir es hier im Landtag mit Sachverständigen besprechen, um offene Fragen zu klären. Vielleicht kommen wir dann zu einem Konsens. Wenn das der zentrale Punkt Ihrer Reform ist, dann werden wir uns dem nicht verschließen.

Ansonsten ist Ihr Vorschlag, wie gesagt, retro. Wir schauen in die Zukunft und hoffen, dass der Koalitionsvertrag auf Bundesebene tatsächlich umgesetzt wird. Ich bin mit Sicherheit dabei, wenn es darum geht, dass auch 16-Jährige zukünftig wählen dürfen. Wie sich das auf die Einwohnerstruktur auswirkt, ist eine andere Frage.

In diesem Sinne: Wir werden dabei sein; aber Sie sind retro.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Bitte bleiben, Herr Abgeordneter. – Es gibt eine Zwischenfrage. Frau Abgeordnete Demirel hat sich gemeldet. Bitte.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kollege Arnold, da Sie uns vorhin vorgeworfen haben, dass wir im Ausschuss Ihren Vorschlag abgelehnt haben und jetzt selbst eine Anhörung dazu durchführen wollen, möchte ich etwas klarstellen: Wir – Kollege Schuberl – haben Ihnen im Ausschuss gesagt, dass wir die Fragen als nicht weit genug gehend empfinden. Wir haben Ihnen angeboten, darüber zu reden, die Fragen zu ergänzen und gemeinsam eine Initiative zur Anhörung zu starten. Sie waren dazu nicht bereit. Es ist mir schon wichtig, das klarzustellen; denn so, wie Sie es hier vorgetragen haben, klang es ein bisschen anders. Diese Klarstellung war mir bedeutsam.

Horst Arnold (SPD): Herzlichen Dank für diese Anmerkung. Darauf kann ich gleich wieder eine Anmerkung machen. Ich weiß nicht, wie viele Anhörungen Sie schon beantragt haben. In unserem Antrag geht es um die Anhörung. Wenn diese beschlossen ist, setzen sich die Fraktionen zusammen und bereden – gemeinsam! – einen Fragenkatalog. So war es schon immer, jedenfalls seit 13 Jahren.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Wir machen es anders.

Horst Arnold (SPD): Diejenigen, die vor mir im Landtag waren, haben es auch so gemacht.

Wir müssen uns nicht vorher auf Fragen einigen, sondern diese werden, nachdem der Beschluss da ist, gestellt. Darüber findet ein Austausch statt. Deshalb kann jede Fraktion Sachverständige benennen; das wäre jedenfalls normalerweise in diesem Zusammenhang vorgesehen.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Alles klar.

Horst Arnold (SPD): Dadurch, dass Sie sich enthalten haben, haben Sie das vereitelt. Wir haben die ganze Geschichte vier Wochen später auf dem Tisch. Die Fragestellung in Ihrem Antrag ist schon sehr spezifiziert; aber wir werden schauen, dass wir das einigermassen auf die Reihe bekommen und alle Interessen unter ein Dach kommen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Arnold. Ich sehe keine weiteren Zwischenbemerkungen. Damit dürfen Sie zu Ihrem Platz zurückkehren. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen. Herrn Alexander Muthmann bitte ich, das Wort zu ergreifen. Er spricht für die FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident! Das gibt mir Gelegenheit, zu ein paar Aspekten doch noch einmal Stellung zu nehmen und auf einige Argumente, die vorgebracht worden sind, einzugehen.

Die Frage, ob das die Lösung unserer gemeinsamen Probleme darstellt, werden wir morgen im Rahmen der Diskussion über einen umfassenderen Themenbereich noch einmal beleuchten, ja beleuchten müssen. Unser Vorschlag ist – das habe ich gesagt – in der Tat nur der erste Schritt, um im bestehenden System die notwendigen Korrekturen anzubringen, weil die Staatsregierung ausweislich des Stimmkreisberichts, den wir vorliegen haben, einen Teil des Gesetzes schlicht missachtet.

Entgegen der Behauptung des Kollegen Taubeneder spielen die 15 % überhaupt keine Rolle. Ich will aus dem Stimmkreisbericht zitieren. Zu Oberbayern heißt es lapidar: "Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich", und das, obwohl die Hochrechnungen – nach dem neuen System – für die volljährigen Deutschen in Bezug auf Weilheim-Schongau das Szenario einer Abweichung von 24,9 % ergeben. Aber: "Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich." Die Staatsregierung scheint nur die 25-%-Marke im Blick zu haben. Das können wir als Gesetzgeber nicht akzeptieren und uns nicht gefallen lassen.

An anderer Stelle, auf Seite 15, heißt es: "[...] es ist aber nicht damit zu rechnen, dass bis zur Landtagswahl 2023 die zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze von 25 % überschritten sein könnte." – Nach meiner Erinnerung muss jedes Gesetz zwingend beachtet werden, auch die 15-Prozent-Marke. So einfach, wie Sie es dort schreiben, können Sie es sich nicht machen. –

Noch zu zwei anderen Aspekten: Der erste betrifft das Thema Deckungsgleichheit. Auch diese ist ein wichtiger Wert. Schon in der Bayerischen Verfassung findet sich ein Hinweis auf den entsprechenden Ausgangs- bzw. Orientierungswert. Anzustreben ist die Deckungsgleichheit zwischen Landkreisen und Stimmkreisen.

Herr Kollege Taubeneder, nehmen Sie aber bitte schön auch zur Kenntnis, dass wir schon heute bei knapp 50 % der Landkreise keine Deckungsgleichheit mit den Stimmkreisen mehr haben. Das gilt zum Beispiel für die Landkreise Passau, Regen und Freyung-Grafenau.

Hinzu kommt vielerlei mehr; man muss es halt richtig machen. Da kritisiert wird, dass auch das ein wichtiger Gesichtspunkt sei und wir mit unserem Vorschlag angeblich zu kurz springen, lieber Kollege Dr. Faltermeier, sage ich: Wir sind für eine richtige Flurbereinigung offen. Das bringen wir auch in unserem Antrag, über den wir morgen beraten werden, zum Ausdruck. Wir sollten in der Tat schauen, dass wir uns wieder an den beiden Gesichtspunkten – zum einen Deckungsgleichheit der Stimmkreise mit den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, zum anderen vergleichbare Größen – orientieren und diese zusammenbringen. Dann hätten wir wieder für eine ganze Reihe von Jahren und Landtagswahlen Ruhe.

Wenn Sie sich aber schon nicht trauen, mit diesen kleinen Dingen umzugehen, habe ich Sorge, dass Sie im Hinblick auf die Betrachtung größerer Aspekte völlig den Mut verloren haben. Offenbar gilt das auch für die FREIEN WÄHLER. Die CSU geht sicherlich davon aus, dass ihre Abgeordneten die Direktmandate gewinnen, und braucht sich über solche Sachen weniger Sorgen zu machen. Dass aber auch für die FREIEN WÄHLER – die ja betroffen sind; deren Listenkandidaten stellen hier die Abgeordneten – Korrekturen im Sinne von mehr Chancengerechtigkeit und Veränderungen beim passiven Wahlrecht keine großen Anliegen sind, muss schon überraschen.

Wir werden das in den weiteren Beratungen im Ausschuss vertiefen. Dass Sie es sich aber so einfach machen, ist schon enttäuschend. Es muss doch uns allen ein Anlie-

gen sein, die Landtagswahl gerecht und vernünftig zu gestalten, nicht nur in Bezug auf die Größe von – laut der Bayerischen Verfassung – 180 Abgeordneten, sondern auch in der Umsetzung. Dafür kann ich bislang bei Ihnen noch keinerlei Bereitschaft erkennen. Das bedauere ich sehr. Wir arbeiten weiter daran, Sie zu überzeugen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Ich darf als Nächsten den zuständigen Innenminister Joachim Herrmann aufrufen. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben jetzt das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie deutlich geworden ist, möchte die FDP-Fraktion den Abweichungen bei den Stimmkreisgrößen künftig frühzeitig entgegenwirken, indem Anpassungen der Stimmkreiszuschnitte ab einer Abweichung von 15 % "im Regelfall" erfolgen sollen.

Das ist in der Tat – es ist angesprochen worden – schon geltendes Recht. Schon heute muss begründet werden, wenn beim Neuzuschnitt eines Stimmkreises um mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abgewichen wird.

Offensichtlich möchte die FDP, möchten Sie, Herr Kollege Muthmann, dass bei einer Abweichung von über 15 % ungeachtet entgegenstehender Gründe immer Stimmkreiszuschnitte geändert werden. Dieser Ansatz verkennt jedoch – das haben Sie leider auch in Ihrer zweiten Wortmeldung, jedenfalls zu einem erheblichen Teil, verschwiegen –, dass die Stimmkreiseinteilung eben kein rechnerischer, rein arithmetischer Vorgang ist. Vielmehr sind in einer wertenden Gesamtbetrachtung sehr unterschiedliche Gesichtspunkte zu würdigen.

In unserer Verfassung ist das Prinzip der Deckungsgleichheit ausdrücklich vorgegeben, wonach genauso grundsätzlich wie in Bezug auf die 15 % jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bilden. Auch das soll eine hohe Bedeutung

haben. Hinzu kommt, von den Verfassungsgerichten – nicht nur dem bayerischen, sondern auch auf Bundesebene – ausdrücklich gebilligt, der Grundsatz der Stimmkreis-kontinuität, der bei der Stimmkreiseinteilung zu berücksichtigen ist. Die Verfassungsgerichte haben im Hinblick auf die Bindung zwischen Abgeordneten und Wählern ausdrücklich festgestellt, dass es auch einen Wert hat, dass die Stimmkreisgebilde nicht sozusagen bei jeder Wahl wieder verändert werden, sondern dass es typischerweise einen unmittelbaren Bezug zwischen den vor Ort Wohnenden und "ihrem" Abgeordneten bzw. "ihren" Abgeordneten gibt.

Diese verschiedenen Ziele stehen gleichrangig nebeneinander. Sie erwecken hier in der Debatte den Eindruck, als ob das 15-Prozent-Ziel ein übergeordnetes Ziel sei. Zwingend ist, auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine Änderung bei einer 25-prozentigen Abweichung vom Wahlkreisdurchschnitt; aber die 15 % stehen gleichrangig neben den anderen Zielen der Deckungsgleichheit mit Städten oder Landkreisen und der Kontinuität der Stimmkreisgestaltung. Nie können alle Ziele jeweils zu 100 % erreicht werden, sondern diese Dinge müssen nebeneinandergelegt werden, und dann muss man entscheiden, welchem Ziel man jeweils den Vorrang gibt.

Der kürzlich dem Landtag vorgelegte Stimmkreisbericht der Staatsregierung wird diesen rechtlichen Anforderungen gerecht. Den Vorwurf, wir würden die geltende Sollgrenze nur als unverbindliche Größe sehen, weise ich entschieden zurück. Nach dem gesetzlichen Auftrag enthält der Stimmkreisbericht Vorschläge zur Änderung der Stimmkreiseinteilung, soweit diese durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist. Die Gründe, warum in den Stimmkreisen, die mehr als 15 % vom Wahlkreisdurchschnitt abweichen, keine Änderungen vorgeschlagen werden, haben wir im Stimmkreisbericht jeweils dargelegt.

Selbstverständlich bleibt es der FDP-Fraktion unbenommen, hierzu eigene Vorschläge in den Landtag einzubringen. Das hat sie jedoch bisher nicht getan, im Übrigen auch nicht im Rahmen der sechswöchigen Anhörung zum Vorentwurf des Stimmkreisbe-

richts, als es eine Reihe von Beiträgen aus dem Kreis der Parteien und Fraktionen gegeben hat. Vonseiten der FDP kommt jetzt erhebliche Kritik, aber im Rahmen der Anhörung gab es von ihr keinen einzigen konkreten Vorschlag, einen Stimmkreis anders, als es von uns im Entwurf vorgeschlagen worden ist, zu gestalten. Daher – ich bitte um Verständnis, Herr Kollege Muthmann – scheint mir die Aktion heute nur der eigenen Profilierung zu dienen; denn an der Sachdiskussion über den Stimmkreisbericht haben Sie sich nicht beteiligt. Das ist die Realität.

(Beifall bei der CSU)

Nun haben Sie inzwischen auch noch einen Antrag in den Landtag eingebracht, wonach als Zielgröße die Anzahl der Stimmkreise in Bayern auf 80 reduziert werden soll, was eine Änderung der Verfassung erforderlich machen würde und logischerweise auch bedeutete, dass wir uns von dem Ziel, soweit möglich eine Deckungsgleichheit mit Städten oder Landkreisen herzustellen, noch viel weiter entfernen würden; denn wenn man bei 96 Städten und Landkreisen in Bayern nur noch 80 Stimmkreise hätte, wäre programmiert, dass es nur noch zufällig zu einer Deckungsgleichheit kommt. Das führt also nicht weiter.

Noch wichtiger ist mir aber ein anderer Gesichtspunkt. Sie haben bei dieser etwas fragwürdigen Vorgehensweise, Ergebnisse der Landtagwahl 2018 und der Bundestagswahl 2021 zu vermischen, die Unterschiede in den Wahlsystemen überhaupt nicht berücksichtigt. Beim Bundestag zählt bei der Mandatsverteilung am Schluss allein das Zweitstimmenergebnis. Vorher sind die Direktmandate vergeben, aber darüber, wie viele Mandate die Parteien erhalten, entscheidet allein das Zweitstimmenergebnis. Im großen Unterschied dazu ist bei einer bayerischen Landtagswahl für die Gesamtverteilung der Mandate die Summe aus Erst- und Zweitstimmen entscheidend. Falls die Zahlen der Erst- und Zweitstimmen auseinanderklaffen, relativieren sich daher in Bayern im Vergleich zu dem, was wir bei einer Bundestagswahl erleben, die Auswirkungen deutlich.

Wenn Sie sich die konkreten Wahlergebnisse der letzten Jahre vergegenwärtigen und zum Beispiel anschauen, wie es sich mit dem Verhältnis zwischen Erst- und Zweitstimmen bei der letzten Landtagswahl verhalten hat, dann ergibt sich bezüglich der Stimmen, die die CSU erhalten hat, ein völlig anderes Ergebnis als bei der Bundestagswahl.

Unsere Verfassung geht jedenfalls, wie bereits beschrieben, von dem Grundsatz der Deckungsgleichheit zwischen Stimmkreisen und Landkreisen bzw. Städten aus. Hier von kann nur abgewichen werden, soweit dies der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert. Deshalb will ich schon sagen: Wer die Zahl der Stimmkreise auf 80 reduzieren will, der entfernt sich meines Erachtens ohne Not weit von diesem System. Ich habe nicht den Eindruck, dass draußen in der Bevölkerung und gerade in den Gegenden, in denen es diese Deckungsgleichheit gibt – es gibt ja noch eine ganze Reihe von Stimmkreisen, die ganz oder recht gut mit dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt übereinstimmen –, überall die Stimmung herrscht, es gebe viel zu viele Abgeordnete und deren Zahl müsse jetzt dringend reduziert werden.

Im Ergebnis kann ich mich aber, wenn ich mir Ihre Argumentation, Herr Kollege Muthmann, anhöre, durchaus persönlich freuen; denn Sie gehen nach Ihrer Prognose wie selbstverständlich davon aus, dass die allermeisten Direktmandate im Jahr 2023 wieder von der CSU gewonnen werden. Sonst würden sich all diese Fragen ja nicht stellen.

(Beifall bei der CSU)

Ich bedanke mich für diese Unterstützung und bitte Sie nachdrücklich, mit ihr fortzufahren. Das muss nämlich nur konsequent umgesetzt werden. Wenn Sie uns dann auch noch beim Gesamtstimmenergebnis massiv unterstützen und wir das nächste Mal wieder einen höheren Gesamtstimmenanteil erreichen, dann reduziert sich das Problem von Überhang- und Ausgleichsmandaten erst recht und geht gegen null. Das ist der systemimmanente Vorschlag, wie man diese Überhang- und Ausgleichsmanda-

ten am einfachsten reduzieren könnte. Wenn wir uns auf diesen Weg verständigen können, Herr Kollege Muthmann, dann sind wir uns sehr schnell einig.

Ansonsten bitte ich um eine sorgfältige Beratung und am Schluss um Ablehnung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Innenminister, für Ihre Worte. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Erhebt sich Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann,
Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/19045

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Gerechte Stimmkreiszuschnitte**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Hagen**
Mitberichterstatter: **Walter Taubeneder**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 31. März 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 28. April 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/19045, 18/22465

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Gerechte Stimmkreiszuschnitte**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Toni Schuberl

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christoph Maier

Abg. Horst Arnold

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Feller: Zur gemeinsamen Beratung darf ich die **Tagesordnungspunkte 7 und 8** aufrufen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 18/21545)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika

Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gerechte Stimmkreiszuschnitte (Drs. 18/19045)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung: CSU 16 Minuten, GRÜNE 10 Minuten, FREIE WÄHLER 8 Minuten, AfD und SPD je 7 Minuten, FDP 6 Minuten und Staatsregierung 16 Minuten, die fraktionslosen Abgeordneten jeweils 3 Minuten.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter Muthmann, Sie sind dran.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe nicht damit gerechnet, dass wir schon beginnen. Aber das soll mich nicht davon abhalten, noch einmal unser Anliegen deutlich zu machen. – In den bisherigen Debatten hat der Staatsminister Herrmann mir und uns schon zweimal vorgehalten, dass wir mit unseren Ideen und mit unserem Anliegen zu spät gekommen wären, was die Korrektur der Stimmkreise angeht. Es wäre letztes Jahr im Sommer richtig gewesen, das ins Gespräch zu bringen. – Wir räumen ein, Herr Staatsminister, dass es klüger gewesen wäre. Das haben auch wir versemmt. Aber im Gegensatz

zu Ihnen – das unterscheidet uns – haben wir jetzt die bessere Einsicht zum Anlass genommen, zu handeln und auch Sie zum Handeln aufzufordern.

(Beifall bei der FDP)

Bei uns kommt die Einsicht spät. Bei Ihnen kommt Sie leider immer noch nicht. Das ist das Problem an dieser Stelle.

Ich will Ihnen anhand eines Beispiels erläutern, wo die Probleme liegen. Ich habe ein Beispiel aus der Oberpfalz genommen von den FREIEN WÄHLERN. Sie kennen das. Es ist beliebig. Wir könnten auch andere Beispiele nehmen. Der Kollege Riedl, der mittlerweile Abgeordneter ist, hat bei der letzten Wahl mit 17,1 % ein tolles Ergebnis erzielt. Das hat er aber in einem kleinen Stimmkreis erzielt. Seine Konkurrentin und Kollegin, Frau Radler, hat in Regensburg 10,9 % der Stimmen erzielt, aber in einem wesentlich größeren Stimmkreis, sodass sie vor Herrn Kollegen Riedl in den Landtag eingezogen ist. In der Relation und in absoluten Prozentzahlen war Herr Riedl erfolgreicher. Unser aller Anliegen muss es sein, die Stimmkreisgrößen zumindest annähernd vergleichbar zu machen.

(Tobias Reiß (CSU): Das sind sie doch!)

Jetzt haben wir das Gesetz, das eigentlich schon ab einer Differenz von 15 % zeigt, dass hier Korrekturen veranlasst sind. Leider wird diese bislang bestehende gesetzliche Regelung vom Innenministerium völlig ignoriert. Das Innenministerium glaubt, erst ab einer Differenz von 25 % handeln zu können und zu müssen. Das ist uns zu wenig. Diese Regelung ist unter den Gesichtspunkten der Chancengerechtigkeit und der Chancengleichheit für Kandidaten, die aus kleineren Stimmkreisen kommen, dringend korrekturbedürftig. Sollte das Gesetz, wie es derzeit vorliegt, die Staatsregierung nicht zum Handeln veranlassen, muss es nachgeschärft werden. Damit habe ich noch nichts zum Thema "XXL-Landtag" gesagt. Bei diesem Thema ist der Zug für die nächste Landtagswahl abgefahren.

(Tobias Reiß (CSU): Wir sind der Gesetzgeber, nicht die Staatsregierung!)

– Das Innenministerium kann und muss mit dem dort zur Verfügung stehenden Apparat Vorschläge für Stimmkreiszuschnitte vorbereiten. Das ist nicht unser Geschäft. Diese Vorschläge zu bewerten und auf den Weg zu bringen, ist unsere Aufgabe. Da sich das Innenministerium weigert, für Chancen- und Wahlgerechtigkeit zu sorgen, müssen wir das eben selbst in die Hand nehmen. Ich habe bislang seitens der CSU und der FREIEN WÄHLER dafür keine Signale erkennen können.

Über einen weiteren Vorschlag, den die CSU und die Staatsregierung vorgelegt haben, müssen wir noch diskutieren. Danach soll bei der Berechnung der Stimmkreisgröße nicht mehr die Zahl der Deutschen, sondern die der stimmberechtigten Deutschen zugrunde gelegt werden. Das wollen wir nicht; denn wir glauben, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Berechnung der Größe der Stimmkreise einbezogen werden müssen. Wir machen schließlich auch Politik für Kinder und Jugendliche.

(Beifall bei der FDP)

Wir lehnen diese Regelung auch ab, weil sie offenkundig nur deswegen jetzt gewählt wurde, um die in Tirschenreuth fällige Stimmkreisänderung zu vermeiden. Dort beträgt die Abweichung nicht mehr 25,1 %, sondern 24,9 %.

(Tobias Reiß (CSU): Punktlandung!)

– Lieber Herr Kollege Reiß, das Drama besteht darin, dass die CSU glaubt, bei einer Abweichung von 24,9 % wäre die Welt in Ordnung. Das ist mitnichten der Fall. Sprechen Sie einmal mit Herrn Kollegen Riedl und vielen anderen aus kleinen Stimmkreisen. Bei der CSU ist die Abweichung solange egal, solange sie das Direktmandat gewinnt. Da arbeiten wir noch dran. Dieses Problem können wir aber nicht mit einer Gesetzesänderung lösen. Dieses Problem lösen wir, indem wir die Wählerinnen und Wähler überzeugen. Über den "XXL-Landtag" werden wir auch noch reden, aber erst bei der Wahlauseinandersetzung des nächsten Jahres.

Hier und heute hätte es eine Chance gegeben, eine Mindestkorrektur vorzunehmen. Sie haben es an jeder Bereitschaft fehlen lassen, ein Mindestmaß an Wahlgerechtigkeit zwischen den Stimmkreisen herzustellen. Ich bedauere das sehr. Wir werden dieses Thema weiterverfolgen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich danke Ihnen, Herr Kollege Muthmann. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Walter Taubeneder von der CSU-Fraktion ans Rednerpult bitten. Herr Abgeordneter Taubeneder, Sie haben das Wort.

Walter Taubeneder (CSU): Verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Alexander, es ist interessant, wie du dir die Wahrheiten so zurechtrückst, dass sie passen. Wir haben dieses Thema ausdiskutiert. Jeder hat hier seine eigene Sicht. Eines möchte ich aber schon sagen: Neben der mathematischen Größe sind auch andere Gesichtspunkte für die Berechnung eines Stimmkreises maßgeblich. Hier sind zum Beispiel die Deckungsgleichheit und die Kontinuität zu berücksichtigen. Das hat bei dir gar keine Rolle gespielt.

Wir haben jetzt die Zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs. Mit diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll die im Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen nach Artikel 5 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes vorgeschlagene Änderung der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen durch Umstellung auf die wahlberechtigten Einwohner umgesetzt werden. Eigentlich ist es doch ein logischer Schritt, diejenigen für die Berechnung heranzuziehen, die dann auch wählen dürfen. Wir halten es nämlich für richtig, für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung künftig auf die Zahl der wahlberechtigten Einwohner als Bemessungsgrundlage abzustellen. Wir tragen damit, analog zu zahlreichen weiteren Bundesländern, der verfassungsgerichtlichen Auffassung Rechnung, dass die Bemessungsgrundlage für die Zuschnitte der Wahl- und Stimmkreise die Zahl

der Träger des Wahlrechts, das heißt also die Zahl der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, sein sollte.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine weitere Änderung, die die CSU-Fraktion als sinnvoll und notwendig erachtet. Mit dem vorgesehenen Wechsel des mathematischen Berechnungsverfahrens auf das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, das sowohl für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch bei der Ergebnisermittlung in den Wahlkreisen zur Anwendung kommen soll, gleichen wir das Landeswahlrecht an das Bundeswahlrecht sowie an die letzte Novellierung des Kommunalwahlrechts an.

Diese Entscheidung beruht auch auf dem Ergebnis der Anhörung zu diesem Thema. Dort wurde dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers glaubhaft attestiert, den Wählerwillen am besten abzubilden. Mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Stimmkreisberichtes als Landtagsdrucksache, die wir ebenfalls mit Nachdruck befürworten, schaffen wir in dieser bedeutsamen Angelegenheit noch mehr Transparenz. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft zudem Lösungen für praktische Problemstellungen, die vor allem die ländlichen Räume betreffen.

Hat ein Wahlvorstand nach der bisherigen Regelung weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen, so ist er zur Wahrung des Abstimmungsheimnisses verpflichtet, die Abstimmungsverhandlungen einem anderen Wahlvorstand zur Ergebnisermittlung zu übergeben. Diese Anordnung trifft die Gemeinde, während im Bundeswahlrecht die Entscheidung dem Wahlkreisleiter als unabhängigem Organ obliegt. Durch die Übertragung der Befugnisse zur Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken und Briefwahlvorständen auf den Stimmkreisleiter als unabhängiges Wahlorgan wird in diesem Bereich eine Angleichung an das Bundeswahlrecht vorgenommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, setzt der Gesetzentwurf der Staatsregierung die im Stimmkreisbericht vorgeschlagenen Änderungen konkret um und

schaft ein noch höheres Maß an Spiegelbildlichkeit von Wahlergebnis und Wählerwillen. Er schafft aber auch eine präzisere Bindung der Bemessungsgrundlagen von Wahl- und Stimmkreiszuschnitten an die Träger des Wahlrechts. Der Gesetzentwurf befördert die Wahlrechtsgleichheit und schafft mehr Transparenz und Praktikabilität.

Die CSU-Fraktion erachtet die Vorlage als vollumfassend, unterstützenswert und zustimmungsfähig. Anders verhält es sich mit der Vorlage der FDP-Fraktion. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs liegt darin, Abweichungen bei Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken. Ab einer Abweichung von 15 % soll ein klarer Auftrag formuliert werden, im Regelfall Anpassungen der Zuschnitte vorzunehmen. Dieses Ansinnen lehnen wir aus guten Gründen ab.

Zunächst ist bereits zweifelhaft, inwiefern die hier gewählte Neufassung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes dessen normativen Inhalt ändern würde. Der Wortlaut unterscheidet sich nur geringfügig von der bisherigen Gesetzesformulierung. Bei Abweichungen von über 15 % soll ein Neuzuschnitt erfolgen, während die geltende Fassung bestimmt, dass Stimmkreise nicht mehr als 15 % abweichen sollen. In beiden Fällen muss bei einer Abweichung von über 15 % begründet werden, warum von Änderungen entgegen der Sollbestimmungen abgesehen wird. Immer wird in diesem Zusammenhang der Vorwurf erhoben, die Staatsregierung betrachte die Grenze von 15 % als unverbindliche Größe und habe deshalb im vorgelegten Stimmkreisbericht von einer Unterbreitung von Vorschlägen zur Neueinteilung der Stimmkreise gänzlich abgesehen. Das trifft jedoch nicht zu.

Nach dem gesetzlichen Auftrag hat der Stimmkreisbericht der Staatsregierung nur dann Vorschläge zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, wenn dies durch die Veränderung der Einwohnerzahlen auch geboten ist, in Zukunft durch die Zahl der Wahlberechtigten. Dabei ist eine verbindliche Grenze von 25 % für die Neueinteilung von Stimmkreisen zu berücksichtigen, welche derzeit in allen bestehenden Stimmkreisen gewahrt ist. Manchmal ist es ganz knapp, aber es gibt immer Grenzen.

In all jenen Stimmkreisen, in denen die derzeitige Abweichung zwischen 15 und 25 % liegt, weist die Staatsregierung im Stimmkreisbericht einschlägige Gründe aus, weshalb von einer Neueinteilung abgesehen wird. Zentrale Gesichtspunkte, die bei diesen individuellen Abwägungen zu berücksichtigen sind, bestehen insbesondere im verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Deckungsgleichheit sowie im anerkannten Grundsatz der Stimmkreiskontinuität, wie ich vorher betont hatte.

Dem in der Bayerischen Verfassung verankerten Prinzip der Deckungsgleichheit folgend sollen grundsätzlich jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde einen Stimmkreis bilden. Nur soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind hiervon abweichend räumlich zusammenhängende Stimmkreise zu bilden. Vor diesem Hintergrund können auch hohe Abweichungswerte hingenommen werden, wenn auf bestehende kommunale Gebietsgrenzen Rücksicht genommen und dadurch eine Durchschneidung von Landkreisgrenzen verhindert wird. In meiner Rede im Rahmen der Ersten Lesung habe ich einige solcher Beispiele angeführt.

Weiter ist ein Neuzuschnitt von Stimmkreisen immer auch entlang des Grundsatzes der Stimmkreiskontinuität abzuwägen. Demnach kann auch bei einer hohen, aber die Grenze von 25 % nicht übersteigenden Abweichung von einer Änderung des Stimmkreises abgesehen werden, wenn der damit verbundenen Wahrung des bestehenden Zuschnitts ein positiver Effekt zugestanden wird. Dieses Zugeständnis wird sowohl von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof getragen. Es liefe den Prinzipien der demokratischen Repräsentation zuwider, wenn Stimmkreise ständig geändert würden. Es stellt ein legitimes, aber auch dem Verfassungsgrundsatz der Deckungsgleichheit entsprechendes Anliegen dar, bei der Stimmkreiseinteilung die Bindung zwischen Stimmkreisbürgern und ihren örtlichen Stimmkreisabgeordneten zu fördern.

Unser Wahlsystem, das in seinen Grundzügen übrigens in der Bayerischen Verfassung selbst festgeschrieben ist, hat sich mit seinem auf Kontinuität bedachten Wahl- und Stimmkreismodell über Jahrzehnte hinweg bestens bewährt. Es zeichnet sich

eben gerade durch Regionalisierung und ein hohes Maß an Personalisierung aus, was in vielen anderen Ländern und auch im Bund nicht der Fall ist. Das gilt nicht nur für Stimmkreisandidaten, sondern auch für das Prinzip, dass auf der Wahlkreisliste einzelne Personen angekreuzt werden können und sich dadurch die Reihenfolge ändert; man muss also nicht einfach pauschal immer nur den fertigen Listenentwurf einer Partei annehmen.

Das sind besondere Vorteile unseres Wahlrechts. So entsteht eine Bindung der Wählerinnen und Wähler nicht nur zu den Stimmkreisabgeordneten, sondern auch zu den Wahlkreis- und Listenabgeordneten. Diese Bindung hat für uns einen zentralen praktischen Wert. Das Prinzip der Deckungsgleichheit und der Grundsatz der Stimmkreis-kontinuität schaffen Bürgernähe und sollen nach unserer Auffassung schon allein deshalb nicht weiter ausgehöhlt werden.

Ich will mich hier der Meinung unseres Staatsministers Joachim Herrmann ausdrücklich anschließen, der die Art und Weise, wie insbesondere die FDP schon seit mehreren Monaten jetzt versucht, unser Wahlsystem nicht gutzureden – sagen wir es einmal so –, schlicht für unangemessen hält.

Abschließend möchte ich noch ein paar Worte darüber verlieren, wie derzeit, nicht zuletzt auch in den Medien, über die Größe unserer Parlamente diskutiert wird. Diese Diskussion wurde einerseits durch die Größe des Bundestags ausgelöst und andererseits durch den Präsidenten des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Baron von Hohenhau, der unlängst gesagt hat, wir müssen mit aller Gewalt zu 180 Abgeordneten zurückkommen. – Damit spricht er die Normgröße an, spricht aber nicht über die Qualität von Abgeordneten und die von ihnen geleistete Arbeit.

Ich habe bereits bei der Anhörung im Rahmen der 76. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 31. März gesagt, dass bei diesen Diskussionen immer ein wenig beseitegeschoben wird, dass wir uns durchaus intensiv um unsere Wählerinnen und Wähler vor Ort kümmern – da meine ich alle Ab-

geordneten hier in diesem Haus – und entsprechende Bindungen zu und in den Stimmkreisen gerade auch deshalb von größter Bedeutung sind. Ich trete deshalb entschlossen dafür ein, Kontinuitäten in dem Spielraum, den die Wahlgleichheit eröffnet, auch möglichst zu bewahren. Dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion können wir daher, der Empfehlung des Ausschusses folgend, auch nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es liegt noch die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Muthmann vor.

Alexander Muthmann (FDP): Lieber Kollege Taubeneder, zu den letzten Bemerkungen will ich nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir schon auch in der Bayerischen Verfassung die Zielgröße von 180 Abgeordneten stehen haben, immer mit dem Vorbehalt, dass man noch Ausgleichsmandate ergänzend berücksichtigen kann.

Aber deswegen habe ich mich nicht gemeldet, sondern zu der Bemerkung, dass die Regelung in Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, wo es um die 15 % geht, auch bislang schon immer eine Rolle bei der Entscheidung des Innenministeriums gespielt hätte. Wir haben aktuell in 27 von 91 Fällen festzustellen, dass diese Grenze von 15 % überschritten ist. Das hat über die Jahre, solange wir das jetzt beobachten, noch nie zu einer Korrektur in diesem Bereich geführt. Jetzt meine Frage: Welche Rolle hat denn diese gesetzliche Regelung bislang bei der Frage der Korrektur der Größe von Stimmkreisen in der exekutiven Praxis gespielt?

Walter Taubeneder (CSU): Ich habe vorher festgestellt, dass es als mathematische Größe, die natürlich eine Grundlage ist, diese Regelung der 15 % gibt. Ab dann muss das Innenministerium im Stimmkreisbericht Antworten geben. Diese Antworten sind häufig und auch immer richtig mit Blick auf die Deckungsgleichheit und die Stimmkreiscontinuität festzusetzen. Diese beiden Parameter sind neben der Größe noch anzusetzen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Taubeneder. Damit ist Ihr Beitrag beendet.

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6, Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz", Drucksache 18/18691, bekannt. Mit Ja haben 32 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 103 Abgeordnete gestimmt, 14 Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten. Damit wurde der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Ich darf damit den nächsten Redner für die Tagesordnungspunkte 7 und 8 aufrufen, den Abgeordneten Toni Schuberl von den GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es scheint ein Niederbayern-Thema zu sein – erst Alexander, dann Walter und jetzt ich. Aber dieses Thema geht das ganze Land an. Erst einmal vorausgeschickt: Unser Wahlgesetz in Bayern ist gar nicht so schlecht.

(Tobias Reiß (CSU): Es kommt noch ein Niederbayer!)

– Es kommt noch ein Niederbayer? Oh ja, Hubert auch noch. Nur Niederbayern! – Das Wahlrecht ist gar nicht so schlecht. Wir haben Repräsentation in der Fläche. Wir zählen Erst- und Zweitstimmen zusammen, und die Wählerinnen und Wähler können die Reihenfolge auch ändern; du hast es angesprochen. Das heißt aber nicht, dass keine Reformen notwendig wären. Wir haben vor Kurzem im Verfassungsausschuss eine Expertenanhörung durchgeführt, die wir GRÜNE beantragt haben. Da sind von den Expertinnen und Experten schon einige Dinge vorgebracht worden, bei denen man ansetzen könnte.

Ich benenne es jetzt einmal: Die Überhang- und Ausgleichsmandate verzerren den Bezirkeproporz, weil sie nämlich im Bezirk, also sozusagen im Wahlkreis, und nicht landesweit ausgeglichen werden. Das heißt: Je mehr Überhangmandate ich in einem Bezirk habe, desto mehr Abgeordnete schickt dieser Bezirk. Obwohl er mit einem anderen Bezirk vergleichbar groß ist, gibt es für ihn mehr Repräsentation.

Es gibt auch – das ist interessant, und ich wusste es noch nicht – eine Verzerrung zwischen den Fraktionen. In jedem einzelnen Bezirk wird das Verfahren mit den Überhangmandaten praktiziert. Das führt dazu, dass die Partei mit den meisten Direktmandaten in jedem Bezirk ungefähr ein halbes Direktmandat mehr erhält als ihr eigentlich zusteht. Ein halbes Mandat wäre an sich nicht schlimm, ein halbes Mandat hin oder her ist egal oder doch meistens egal. Wenn man es aber in sieben Bezirken hat, dann summiert sich das auf dreieinhalb Mandate, die in diesem Fall die CSU landesweit bekommt und die ihr nach dem Stimmenverhältnis eigentlich nicht zustehen. Auch das ist zumindest für alle anderen Parteien ein Problem, für die CSU aber wahrscheinlich nicht.

Wir haben das Problem, dass Jugendliche ausgeschlossen werden. Wir führen die Debatte darüber ohnehin, ich werde sie jetzt nicht noch einmal ausbreiten. Die Debatten haben es auch gezeigt: Es gibt weiterhin keinen überzeugenden Grund für ihren Ausschluss. Es wird immer die Strafmündigkeit herangezogen, für diese gilt die Altersgrenze von 14 Jahren. Die Geschäftsfähigkeit betrifft einen ganz anderen Bereich und hat damit nichts zu tun. Trotzdem wird die Geschäftsfähigkeit oft herangezogen. Bedingt geschäftsfähig ist man ab 7 Jahren; unbeschränkt geschäftsfähig ist man ab 18 Jahren.

Das hat nichts miteinander zu tun. Es gibt keinen Grund. Geht es darum, dass ihr die jüngeren Wähler fürchtet? – Wahrscheinlich ist es das.

(Max Gibis (CSU): Zurück zum Thema! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Soll das das Landeswahlrecht sein?)

– Wir reden doch über das Landeswahlrecht! Ja. Natürlich geht es auch um Stimmkreise. Ich rede gerade von Stimmkreisen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ich wollte es nur wissen!)

Das Thema Stimmkreiszuschnitte ist sehr schwierig. Wir haben es auch in der Expertenanhörung rauf und runter diskutiert. Wir wollen natürlich möglichst geringe Abweichungen. Hier ist es schon ein Problem, wenn ein Stimmkreis 24,9 % nach oben abweicht und ein anderer 24,9 % nach unten abweicht; denn dann haben wir eine Abweichung von fast 50 %. Das wäre aber nach dem jetzt geltenden Gesetz noch in Ordnung. Das ist ein Problem.

Gleichzeitig wollen wir natürlich auch die Deckungsgleichheit mit den Landkreisen. Sie hat ihren Sinn, weil man in seinem Landkreis politisch sozialisiert ist, auch wenn die Deckungsgleichheit in den meisten Landkreisen bzw. Stimmkreisen nicht mehr gegeben ist.

Die Stimmkreiskontinuität ist natürlich auch ein Wert an sich, den man nicht einfach über den Haufen werfen kann. Wir haben den Bürgermeister von Auerbach in der Oberpfalz benannt. Wir GRÜNE haben ihn als Betroffenen benannt. Er hat geschildert, was das für Verwerfungen brächte. Man kann das nicht einfach übers Knie brechen und sagen: Wir ziehen das jetzt einfach durch, wir machen eine feste Regel, und das muss dann so sein.

Für uns stellt die Größe des Landtags kein Problem dar. Populistisch von einem "XXL-Landtag" zu reden, lehnen wir ab. Wir hatten in der Geschichte ab 1946 bis heute eine Größe des Landtags von 180 bis 205 Abgeordnete. Das ist eine relativ minimale Abweichung. Die Zahl von 180 ist erst mit einer Verfassungsänderung gekommen. Sagt man "relativ neu", wäre das übertrieben; es hat sie aber nicht von Anfang an gegeben. Man muss auch bedenken, dass sich die Zahl der Wahlberechtigten seit 1946 verdoppelt hat und der Landtag trotzdem annähernd gleich groß geblieben ist. Es ist auch nicht so, dass wir keine Arbeit hätten! Man kann nicht sagen: Wir drehen eh nur

Däumchen, das können weniger Leute ebenso gut machen. Im Gegenteil! Die Probleme sind nicht weniger geworden.

Die FDP versucht, hier etwas zu regeln. Das Problem haben Sie erkannt. In dem Gesetzentwurf von Ihnen sehe ich aber nicht die Lösung des Problems. Deswegen enthalten wir uns bei der Abstimmung. Der Staatsregierung muss ich sagen: Sie hat die Probleme nicht erkannt. Sie hat lediglich Kleinigkeiten geregelt. Das ist an sich nicht falsch, wir lehnen ihren Gesetzentwurf aber ab, weil er nicht die notwendige Reform des Landeswahlrechts bringt.

Unsere Vorschläge wären: das Wahlrecht ab 16 Jahren, ein Ausgleich der Überhangmandate, nämlich entweder landesweit oder mit einer Begrenzung der Überhangmandate. Der Stimmkreiszuschnitt ist knifflig, das habe ich bereits gesagt. Insgesamt würden wir vorschlagen, dass wir uns fraktionsübergreifend zusammensetzen und überlegen, wie wir einen größeren Entwurf zustande bringen können – etwas, das den Namen "Reform" wirklich verdient –, sodass wir das dann spätestens in der nächsten Legislaturperiode auf saubere Füße stellen können und auch ernst nehmen, was die Experten uns geraten haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Wir haben jetzt wieder eine schnellere Taktung, weil das Rednerpult nicht mehr vor jedem Redner extra gesäubert wird. Herr Faltermeier, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Herr Schuberl, es fällt mir nicht leicht, aber in vielen Punkten kann ich Ihnen ausnahmsweise zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zieht die Konsequenzen aus der Durchführung der Landtagswahl 2018 und den Änderungen im Bundes-, Gemeinde- und Landkreis-

wahlrecht. Als bedeutsame Regelungen sind in meinen Augen zwei besonders zu nennen, nämlich die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch die Stimmkreise nach der Zahl der Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auf Wahlberechtigte und das Sitzzuteilungsverfahren bei der Ergebnisermittlung wie auch bei der Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate nicht mehr nach dem Verfahren nach Niemeyer, sondern nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers. Beide Anliegen sind berechtigt.

Ich verstehe nicht ganz, Herr Muthmann, wieso Sie darauf abstellen, dass Kinder dabei nicht berücksichtigt sind. Natürlich machen wir eine Politik auch für Kinder, auch für Nichtwahlberechtigte. Das heißt aber nicht, dass bei den maßgeblichen Zahlen nicht die wahlberechtigten Einwohner zugrunde zu legen sind. Das ist richtig und leicht nachvollziehbar. Aufgrund der amtlichen Bevölkerungsstatistik gibt es im Hinblick auf die Wahlberechtigten eine klare Regelung. Wie gesagt, dass Politik auch für Kinder und Nichtwahlberechtigte gemacht wird, das ist doch eigentlich selbstverständlich. Die Umstellung der Verfahren, dass das Sitzzuteilungsverfahren nicht mehr nach Niemeyer erfolgt, ist auch berechtigt.

Ich komme nun zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion. Sie haben Beispiele von den FREIEN WÄHLERN genannt. Natürlich, 10 % auf der einen Seite, 17 % auf der anderen Seite. Ja, Prozente, aber die Zahl der absoluten Stimmen zählt doch. Die sind bei den 10 % mehr als bei den 17 %. Lieber Kollege, ich gebe Ihnen einen einfachen Rat: Schauen Sie einfach, dass Sie auf 25 % kommen. Wir versuchen das alle. Dann ist das gelaufen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Es wurde von den Vorrednern auch ein bisschen was durcheinandergeworfen. Dazu zählt die Änderung des Wahlrechts. Ich glaube, wir alle sind doch in der Kommunalpolitik tätig gewesen. Deshalb ist es verdammt wichtig, dass wir bei der Deckungsgleichheit bei den Landkreisen eine Identität haben.

Kollege, du und ich haben davon profitiert. Was ist mit einem mathematischen Modell, wenn man aus einem Landkreis rausgeht und irgendeine beliebige Gemeinde hinzufügt? – Ich glaube, da hat keiner aus dem Nachbarlandkreis in der Kommunalpolitik, beim Roten Kreuz oder in anderen Institutionen gearbeitet. Es fehlt auch der Bekanntheitsgrad. Deshalb spricht auch verdammt viel dafür, dass die Identität zwischen dem Stimmkreis und dem Landkreis, mit Abweichungen natürlich, möglich ist. Wie wir gehört haben, war unter den Gutachtern einer, der ein tolles mathematisches Modell entwickelt. Mathematisch absolute Gerechtigkeit erreichen zu wollen, das ist richtig, aber wir haben andere Prinzipien. Der Kollege Taubeneder hat ja erwähnt, dass die Stimmkreiscontinuität über die Jahre hinweg wichtig ist, dass die Deckungsgleichheit wichtig ist.

Für ganz fair halte ich es auch nicht, von einem "XXL-Landtag" zu sprechen. Auch das haben die Gutachter klar zum Ausdruck gebracht: Die Zahl der Mandate ist seit der ersten Landtagswahl im Wesentlichen gleich geblieben. Ihre Zahl bewegte sich immer im Rahmen zwischen 180 und 210. Auch wenn es 220 Mandate werden, ist zu berücksichtigen, dass sich seit der ersten Landtagswahl die Zahl der Wahlberechtigten verdoppelt hat. Dann ist es kein "XXL-Landtag", sondern eine adäquate Vertretung. Deshalb bitte ich, dem Entwurf der Staatsregierung zuzustimmen und den Entwurf der FDP abzulehnen. – Vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner: der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Mit der heutigen Beratung der Gesetzentwürfe der FDP sowie der Staatsregierung befasst sich das Hohe Haus mit einem Thema, das den Kern der demokratischen Repräsentation und somit die Legitimität des Regierungshandelns begründet. Wer letztendlich im

Parlament sitzt, das entscheidet zwar der Wähler, doch die gesetzlichen Grundlagen gibt das bayerische Landeswahlgesetz vor. Dieses Landeswahlgesetz schafft der Bayerische Landtag, also wir. Die Abgeordneten in diesem Hohen Haus können damit auf das Zustandekommen des nächsten Bayerischen Landtags einen gewissen Einfluss nehmen. Daher, sehr geehrte Damen und Herren, muss jede Debatte zur Änderung des Landeswahlgesetzes mit der notwendigen Ernsthaftigkeit geführt werden.

Gerade diese Ernsthaftigkeit lassen FDP, GRÜNE sowie CSU und FREIE WÄHLER hier vollständig vermissen. Dafür spricht allein schon der Verfahrensablauf: Die GRÜNEN beantragten eine Sachverständigenanhörung zur Verbesserung des Landtagswahlverfahrens, und zwar so kurzfristig, dass eine tatsächliche Änderung bis zur nächsten Landtagswahl im Herbst 2023 nicht mehr vernünftig realisierbar ist. Das hält wiederum die FDP sowie die CSU und die FREIEN WÄHLER nicht davon ab, ihre Gesetzentwürfe bereits vor den Ergebnissen dieser Sachverständigenanhörung zu formulieren und sozusagen den Expertenrat vollständig zu ignorieren.

Und was machen die GRÜNEN, die tatsächlich eine Anhörung beantragt und initiiert haben? – Sie können aus dem Expertenrat jedenfalls keine Erkenntnisse ziehen und bringen noch nicht einmal einen eigenen Gesetzentwurf ein.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das stimmt doch nicht! Diesen Donnerstag im Verfassungsausschuss!)

Das zeigt mir: Hier wird ein demokratiepolitisches Kernthema dem machtpolitischen Kalkül geopfert, indem die gesamten Beratungen zum Landeswahlgesetz nur zum Schein geführt werden.

(Beifall bei der AfD)

Dem Wahlvolk soll Aktivität suggeriert werden, wo in Wirklichkeit Inaktivität vorliegt.

Gemäß einer Umfrage aus dem Januar 2022 lehnen drei Viertel der bayerischen Bevölkerung eine weitere Vergrößerung des Landtags ab. Schlussendlich möchten aber

weder die Regierungsfractionen noch die Systemopposition in der Frage der angemessenen Repräsentation des bayerischen Volkes hier ernsthaft etwas verändern. Das ist für mich persönlich die wirkliche Erkenntnis nach mehrstündiger Sachverständigenanhörung und Beratung im Verfassungsausschuss.

Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen: Es ist enttäuschend, dass die FDP – gerade die FDP, die hier so großspurig eine weitere Vergrößerung des Landtags ablehnt und davor warnt – selbst nur einen halbherzigen Änderungsvorschlag einbringt; denn diese Änderung würde lediglich dazu führen, dass am Ende nur eine gerichtliche Entscheidung endgültige Rechtssicherheit darüber bringen könnte, ob der neue und damit kurzfristige Zuschnitt der Stimmkreise überhaupt verfassungskonform sein kann. Die Einwendungen wurden vorgetragen; es gibt verfassungsrechtliche Grundsätze, die bei Änderung eines Stimmkreiszuschnittes zwingend zu beachten sind.

Wir als AfD wollen die Bemessungsgrundlage nicht an der Anzahl der deutschen Hauptwohnbevölkerung festmachen, sondern auf die wahlberechtigte deutsche Hauptwohnbevölkerung abstellen, denn einzig das kann repräsentativ sein. Das ist dann auch die wesentliche Änderung, die der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht.

Daneben ist an diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu begrüßen, dass der Stimmkreisbericht als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden soll. Das schafft zusätzliche Transparenz – zusätzliche Transparenz, die für die Fraktion der GRÜNEN offensichtlich nicht notwendig ist, denn sonst würden sie sich diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht so widersetzen.

Im Ergebnis lehnen wir den Gesetzentwurf der FDP ab. Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung können wir nicht zustimmen; hierzu enthalten wir uns. Für die Zukunft bitte ich die Repräsentanten hier im Bayerischen Landtag, dieses Hohe Haus mit Scheindebatten zu verschonen und dann wirkliche Debatten zu führen, wenn maßgebliche Änderungen anstehen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner: der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ja, die Änderung des Wahlrechts steht jetzt an; 2023 wird der Landtag und werden die Bezirkstage neu gewählt. Deshalb braucht es jetzt verlässliche Regelungen. Die nunmehr beginnenden Nominierungsversammlungen in den Parteien orientieren sich schließlich an diesem Gesetz, und das heißt für uns: Wir müssen tatsächlich Nägel mit Köpfen machen.

Die Erste Lesung dieses Gesetzentwurfs fand vor der Anhörung am 31.03. statt, und bereits nach der Anhörung hat sich die Erkenntnis ergeben, ob man nun einen eigenen Gesetzentwurf mit Änderungsanträgen macht oder nicht, dass diese vorgeschlagene gesetzliche Regelung allenfalls die Herausforderungen der jetzt anstehenden Wahl stemmen wird, dass aber die Lösung genau der Probleme, die noch auf uns zukommen werden, die in der Anhörung detailliert beschrieben worden sind, der nächsten Legislatur vorbehalten bleiben, ordentlich geregelt zu werden, also eine permanente Herausforderung bleibt, die mit dem heutigen Tag und dem heutigen Beschluss keinesfalls abzuhaken ist. In der nächsten Legislaturperiode ist also zeitiger, intensiver an die Sache heranzugehen; denn der Ärger, der durch die Umstrukturierung möglicher Stimmkreiszuschnitte erzeugt wird, zeichnet sich ab. Das muss demokratisch, fair und offen besprochen werden, und tatsächlich mit der notwendigen Transparenz.

Tatsächlich – und das ist auch der Blick in die Zukunft – wird auch eine Änderung der Bayerischen Verfassung notwendig sein, wenn wir es mit der Herabsetzung des Wahlalters auf 16 ernst meinen, was zumindest auf Bundesebene mittlerweile Beschlusslage ist, dass es umgesetzt werden soll – es sei denn, wir sind Sezessionisten und sagen, das machen wir nicht.

Einige Teile dieses Hauses sind erpicht darauf, Stimmkreise anders zuzuschneiden, 70 als Minimum festzusetzen. Auch das müsste in der Bayerischen Verfassung geändert werden.

Die Irritationen im Vorfeld, insbesondere in der Oberpfalz, wo eine angedachte Stimmkreisänderung einen Truppenübungsplatz durchzieht – ein Truppenübungsplatz für schwere Artillerie, der diesen neuen Stimmkreis durchkreuzen würde –, geben uns Anlass, diesbezüglich genau darüber nachzudenken, was Kontinuität und Sinnhaftigkeit solcher Zuschnitte angeht. Das Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit den Bürgermeisterinnen und Gemeinderäten muss diesbezüglich geführt werden.

Die Umstellung, die in diesem Gesetz bei der Berechnung der Stimmkreise vorgenommen wird, von der Ermittlung der Einwohnerzahl bis hin zur Anzahl der wahlberechtigten Personen, ist verfassungsgemäß. Sowohl nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wird sie sozusagen als Regel festgesetzt. Das kann aber nicht bedeuten, dass wir uns über die Situation hinwegschummeln, dass in manchen Bereichen unseres Landes tatsächlich zu wenig Bevölkerung ist; das werden wir spätestens in der nächsten Legislatur sehen. Da bedarf es zuverlässiger Statistiken, um auf diese Herausforderung einzugehen.

Dieser Gesetzentwurf enthält aber für uns als SPD, die wir unter Wilhelm Hoegner von Anbeginn an immer direkte Demokratie in dieser Verfassung etabliert haben, einen Punkt, der uns nicht behagt – ich habe das bereits in der Ersten Lesung angesprochen –: Das ist der Artikel 73 Absatz 5. Was heißt das? – Wenn ein Volksbegehren vom Landtag abgelehnt werden sollte, können die Antragsteller beantragen, dass dieser Beschluss des Bayerischen Landtags vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof überprüft wird. Das war bislang nach der Gesetzgebung ohne Frist möglich. Eine Fristsetzung erscheint auch uns zur Beschleunigung der politischen Abläufe sinnvoll und angemessen. Aber die Frist von vier Wochen bzw. einem Monat, die Sie hier vorse-

hen, erscheint uns zu kurz. Wir wissen, dass Volksbegehren häufig nicht nur von Einzelpersonen eingebracht werden, sondern von Vereinigungen, die ihrerseits wiederum demokratisch legitimiert sind und im Rahmen ihrer demokratischen Verfasstheit über diese Entscheidung auch Beschlüsse fassen müssen. Mit der Frist von einem Monat nach der Ablehnung durch den Bayerischen Landtag bringen Sie diese Antragsteller in die Bredouille. Der Druck erscheint uns als zu groß. Wir wollen, dass sich diese Frist auf drei Monate beläuft. Das ist eine angemessene Frist, in der auch nichts kaputtgeht – im Gegensatz zu der vorhergehenden Regelung, wonach eine Anrufung des Verfassungsgerichts unbefristet möglich war.

Meine Damen und Herren, die FDP hat mit ihrem Gesetzentwurf ebenfalls Dinge angesprochen, die in der Zukunft liegen, Soll- und Kann-Vorschriften insoweit zu thematisieren. Das ist ein Antrag, der natürlich die derzeitigen Verhältnisse berücksichtigt, aber konkret in der Zukunft zu regeln ist. Deswegen werden wir uns bei dem Gesetzentwurf, den Sie heute hier vorlegen, der Stimme enthalten, denn er bringt uns in diesem Bereich nicht weiter. Wir werden uns, auch wegen dieses Punkts der direkten Demokratie, bei dem Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten. Wenn in diesem Bereich schon Fristen gesetzt werden, dann sollen sie auch im Sinne der direkten Demokratie gesetzt werden.

Insgesamt müssen wir uns den Herausforderungen stellen. Allenthalben wird bekundet, dass die Dinge in Ordnung gehen und alles passt. Häufig liegt der Teufel aber im Detail. Es ist auch nicht zu verkennen, dass Stimmkreise häufig rein zufällig, nach dem Bedürfnis der dort existierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, zugeschnitten werden. Auch das muss man deutlich kommunizieren. Wir werden das im Auge behalten. In dem Fall Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, ist schwierig, aber es muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Ich glaube deshalb, dass die Wahlen 2023 auch mit diesem Gesetzentwurf zu bewältigen sind.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes sind allen voran zwei Änderungen von Bedeutung. Zum einen wollen wir die Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung ändern und künftig nicht mehr auf alle deutschen Einwohner, sondern nur noch auf die wahlberechtigte deutsche Bevölkerung abstellen. Damit setzen wir die aktuelle verfassungsgerichtliche Rechtsprechung um, die auch von vielen anderen Ländern so umgesetzt wird, wonach aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich an die Träger des Wahlrechts angeknüpft werden soll.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des mathematischen Berechnungsverfahrens vor, das sowohl für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch für die Ergebnisermittlung in den Wahlkreisen zur Anwendung kommt. Künftig sollen die notwendigen Berechnungen nach dem Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers erfolgen. Damit gleichen wir das Landeswahlrecht in diesem Punkt auch an das Bundeswahlrecht an. Auch im Kommunalrecht haben wir bei der letzten Novellierung schon auf dieses Wahlrecht umgestellt. Das ist das Verfahren, das inzwischen insgesamt die breiteste Anwendung in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landes- und auf kommunaler Ebene findet. Ich denke, das hat auch insgesamt eine breite Unterstützung.

Der Verfassungsausschuss hat Ende März eine Sachverständigenanhörung zum Thema "Verbesserung des Landtagswahlverfahrens" durchgeführt. Im Ergebnis hat diese Anhörung gezeigt, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die richtigen Schritte zur Fortentwicklung des Landeswahlgesetzes gehen. Weitere Änderungen sind nicht geboten. Deshalb bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, wie er Ihnen vorliegt, zuzustimmen. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt. Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf der Drucksache 18/19045 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD sowie der Abgeordnete Raimund Swoboda (fraktionslos). Bitte Stimmenthaltungen anzeigen! – Das sind die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes auf der Drucksache 18/21545 ab. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/21545 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und zugleich endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/22469. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/22469.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Raimund Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion der AfD. – Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit der oben genannten Maßgabe seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich ebenfalls in dieser Form anzuzeigen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion sowie Herr Abgeordneter Raimund Swoboda (fraktionslos). Bitte Stimmenthaltungen anzeigen! – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion der AfD. – Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes".